

**Bundesstraße 85, Bayreuth - Amberg - Schwandorf**

**Änderung der verkehrlich und räumlich zusammenhängenden Knotenpunkte**

- **B 85 („Nürnberger Straße“ / Infantriestraße / Hockermühlstraße und**
  - **Hockermühlstraße / Kastler Str. / Fuggerstraße**
- in Amberg**

Zwischen

der **Stadt Amberg**,  
diese vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Michael Cerny,  
- **Stadt** -

und

der **Bundesrepublik Deutschland**,  
vertreten durch den Freistaat Bayern,  
dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach,  
- **Straßenbauverwaltung** -

wird folgende

# **Planungsvereinbarung**

geschlossen:

## Anlagen:

Ermittlung des Kostenteilungsschlüssels für die Tragung der Planungskosten

## **Präambel**

Die Stadt und die Straßenbauverwaltung verfolgen das gemeinsame Ziel, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an den verkehrlich und räumlich zusammenhängenden, verkehrlich hoch belasteten, Knotenpunkten

- B 85 („Nürnberger Straße“) / Infantriestraße / Hockermühlstraße und
  - Hockermühlstraße / Kastler Str. / Fuggerstraße
- in Amberg zu verbessern.

Im Rahmen der Planung und Untersuchung verschiedener Varianten legt die Stadt Amberg Wert darauf, dass vorrangig auch eine Kreisverkehrsplanung mit untersucht wird. Die Parteien sind sich einig, dass eine ergebnisoffene Untersuchung und Bewertung der verschiedenen Varianten erfolgen soll.

Um zu klären, welche Möglichkeiten zur Erreichung dieses Zieles bestehen, werden umfangreiche planerische Leistungen notwendig. Zur Regelung der Durchführung und Finanzierung dieser Planungen wird die gegenständliche Planungsvereinbarung geschlossen.

Aufgrund der engen räumlichen Nähe der Kreuzungen wäre eine getrennte planerische Behandlung dieser beiden Knotenpunkte weder sachgerecht noch zielführend. Insoweit müssen beide, sich gegenseitig stark beeinflussenden, Knotenpunkte im Rahmen einer einheitlichen Planung behandelt und als verkehrliche Einheit betrachtet werden.

Soweit es den Knotenpunkt B 85 („Nürnberger Straße“) / Infantriestraße / Hockermühlstraße betrifft, wären spätere Änderungen an diesem Knotenpunkt vorauss. als Kreuzungsmaßnahmen i. S. § 12 FStrG (Änderung einer höhengleichen Kreuzung) zu behandeln. Beteiligte an der Kreuzungsmaßnahme nach § 12 FStrG sind die Stadt als Baulastträger der Ortsstraßen „Infantriestraße“ und „Hockermühlstraße“ und die Bundesrepublik Deutschland als Baulastträgerin der B 85, diese vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach.

Soweit es den unmittelbar benachbarten Knotenpunkt Hockermühlstraße / Kastler Str. / Fuggerstraße betrifft, wären spätere Änderungen an diesem Knotenpunkt als Kreuzungsmaßnahmen i. S. § 32 BayStrWG (Änderung einer höhengleichen Kreuzung) zu behandeln. Beteiligte an dieser Kreuzungsmaßnahme ist ausschließlich die Stadt als Baulastträger der hier zusammentreffenden Ortsstraßen „Hockermühlstraße“, „Kastler Str.“ und „Fuggerstraße“.

## § 1

### Gegenstand und Grundlagen der Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung sind
  - a) die Erarbeitung und Prüfung von planerischen/verkehrsplanerischen Lösungskonzepten und die in nachfolgenden Schritten hierauf aufbauende Erstellung der notwendigen Planunterlagen (verkehrsplanerische Leistungen sowie Objektplanungen Verkehrsanlagen/Ingenieurbauwerke bis einschl. Leistungsphase 4 - Genehmigungsplanung) für die Kreuzungsmaßnahmen, einschließlich der planerischen Bearbeitung der notwendigen Folgemaßnahmen, z. B. an den Gehwegen bzw. Geh- und Radwegen, sowie
  - b) die Tragung und Verteilung der hierfür anfallenden Planungskosten.
2. Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind die ggf. erf. Genehmigungsverfahren sowie der Bau bzw. die Durchführung und die Finanzierung der Vorhaben, insbesondere nicht deren Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung und der Grunderwerb. Hierüber wäre in Abhängigkeit vom Planungsfortschritt jeweils eine gesonderte „Kreuzungsvereinbarung“ zu schließen.
3. Grundlage der Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

## **§ 2 Umfang der Planung**

1. Der Umfang der jeweils notwendigen Planunterlagen gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) ergibt sich im Zuge der Planungen und aus den Erfordernissen der jeweils notwendigen (Rechts-)Verfahren.  
Insbesondere können hierzu Verkehrsuntersuchungen / verkehrsplanerische Leistungen und Untersuchungen, Erläuterungsberichte, Lagepläne, Straßenhöhenpläne, Straßenquerschnitte, Bauwerksplan/Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbspläne / Grunderwerbsverzeichnisse, die landschaftspflegerische Begleitplanung, Unterlagen zur wasserrechtlichen Genehmigung, Unterlagen zu den schalltechnischen und weiteren immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen sowie weitere zur Genehmigung des Vorhabens notwendige Unterlagen zählen.
2. Die Straßenbauverwaltung stellt der Stadt die Planunterlagen so rechtzeitig zur Verfügung, dass diese ihre Belange wahren kann.

## **§ 3 Durchführung der Planung, Tragung der Planungskosten**

1. Die Straßenbauverwaltung erklärt sich bereit, die Federführung für die Durchführung der erf. Planungen zu übernehmen. Die Straßenbauverwaltung lässt die Planunterlagen nach § 2 Abs. 1 für die zur Verkehrsanlage gehörenden Bestandteile einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen z. B. an den Gehwegen/Geh- und Radwegen durch geeignete Fachbüros erstellen.

Die Beauftragung externer Fachbüros erfolgt durch die Straßenbauverwaltung nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt (Bauverwaltung).

2. Anfallende externe Planungskosten (*Honorare für Planungsleistungen und Verkehrsuntersuchung etc. einschließlich Mehrwertsteuer*) gemäß § 2 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 werden nach folgendem Kostenteilungsverhältnis getragen.
  - Auf die Straßenbauverwaltung entfallen 33,79 % der Planungskosten.
  - Auf die Stadt entfallen 66,21 % der Planungskosten.

Die Stadt leistet entsprechend auf Anforderung der Straßenbauverwaltung entsprechend dem Planungsfortschritt Abschlagszahlungen. Die Straßenbauverwaltung legt die Rechnungen über die Planungsleistungen in prüffähiger Form vor. Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen.

3. Die Stadt erstellt bzw. beauftragt etwaig erf. Planungen bzw. Planunterlagen für die nicht zur Verkehrsanlage i. S. d. § 3 Abs. 1 gehörenden Nebenflächen bzw. über die notwendigen Folgemaßnahmen hinausgehenden Maßnahmen und trägt deren Kosten selbst.
4. Werden die Planungen aus Gründen, die Stadt allein zu vertreten hat, abgebrochen oder nicht in der geplanten Art und Weise ausgeführt, so haben diese die der Straßenbauverwaltung entstandenen Kosten insoweit zu erstatten, als deren bis zu diesem Zeitpunkt erstellte Planungen (Unterlagen) nicht in zumutbarer Weise für eine anderweitige Planung verwendet werden können.  
Veranlasst einer der Beteiligten eine wesentlich abweichende Planung aus Gründen, die er zu vertreten hat, so hat er die Kosten für die hierdurch verursachten notwendigen Planänderungen zu tragen.

**§ 4**  
**Vertragsänderungen/-ergänzungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Planungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 5**  
**Ausfertigungen**

Diese Planungsvereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Der Stadtrat der Stadt hat der Vereinbarung am ..... zugestimmt.

Amberg, den  
Stadt Amberg

Amberg, den  
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

.....  
**Michael Cerny**  
Oberbürgermeister

.....  
**Henner Wasmuth**  
Ltd. Baudirektor